



Staatsanwaltschaft Heilbronn

4 DS
Aktenzeichen: 11 Js 42250/21

Heilbronn, 04.01.2022

(Bitte stets angeben)

ec

An das
Amtsgericht
Marbach am Neckar
- Strafrichter -
Strohgasse 3
71672 Marbach am Neckar

Anklageschrift

In der Strafsache

gegen

Manfred Roland Broghammer,

geboren am 20.04.1963 in Wolfach, geborener Broghammer, Beruf: unbekannt, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Poppenweilerstraße 2, 71729 Erdmannhausen

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeeschuldigte stellt die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat in Frage und gehört der sogenannten Reichsbürgerszene an. Anfang November 2021 standen einige staatsanwaltschaftliche Vorführbefehle zur Vollstreckung durch die Polizei an. Daher begaben sich die Polizeibeamten EKHK Schuler, PKin Sax sowie POK Gnamm von der mobilen Fahndungseinheit des Polizeipräsidiums Ludwigsburg am 03.11.2021 zum Wohnsitz des Angeeschuldigten nach Erdmannhausen, wo sie gegen 14:50 Uhr feststellten, dass der Angeeschuldigte gerade mit dem Pkw unterwegs war. Dieser fuhr in Richtung Affalterbach, wo er gegen 15:00 Uhr in der Lessingstraße 13 anhielt. EKHK Schuler begab sich daraufhin zu dem Angeeschuldigten und eröffnete ihm, dass mehrere Vorführbefehle gegen ihn vollstreckt werden müssten. Hierbei realisierte der Angeeschuldigte, dass es sich bei EKHK Schuler um einen Polizeibeamten handelte, zumal er bereits in Vergangenheit ähnlich gelagerte Kontakte mit jenem Polizeibeamten hatte. Er realisierte auch, dass der Polizeibeamte dienstlich tätig war und dass die zu vollstreckenden Anordnungen rechtmäßig ergangen

LEERSEITE

und rechtskräftig waren, auch wenn er diese Entscheidungen ablehnte. Daraufhin setzte der Angeschuldigte zur Flucht an, drehte sich um und wollte sich der Festnahme entziehen, weshalb EKHK Schuler seinen rechten Unterarm ergriff, um ihn festzuhalten, worauf hin der Angeschuldigte seinen Arm mit hohem Krafteinsatz dem Haltegriff entreißen wollte. In der Zwischenzeit war der Polizeibeamte POK Gnamm hinzugekommen und hatte den Fluchtversuch des Angeschuldigten realisiert, weshalb er dessen linken Arm ergriff. Unter erheblichem Krafteinsatz gelang es beiden Polizeibeamten, den sich wehrenden und windenden Angeschuldigten zu Boden zu bringen, allerdings hielt dieser wiederum den Arm des POK Gnamm derart fest, dass jener mit zu Boden ging. Der Angeschuldigte hielt weiterhin seinen linken Arm mit großer Kraft unter seinem Körper fest, wobei er sich an ein Kleidungsstücke klammerte, weshalb es POK Gnamm nur unter Einsatz eines Fingerhebels gelang, den linken Arm unter dem Körper zu lösen und diesen auf den Rücken des Angeschuldigten zu bringen, während jener sich weiterhin durch Drehen und Winden versuchte, aus den Haltegriffen der Polizeibeamten zu befreien. Letztlich konnte ihm jedoch eine Handschleife angelegt werden. Währenddessen schrie der Angeklagte, er werde überfallen, und lästerte lautstark gegen die zu vollstreckenden Maßnahmen und die Polizeibeamten. Darüber hinaus ging er daran, nach den Polizeibeamten zu treten, weshalb die Polizeibeamtin PKin Sax sich auf seine Beine setzen musste, um dies zu unterbinden, was ihr letztlich nur unter hohem Krafteinsatz gelang. Bedingt durch die erhebliche Gegenwehr des Angeschuldigten erlitt die Polizeibeamtin eine blutende Schürfwunde am Knöchel des Zeigefingers der linken Hand, welche ihr auch Tage später noch Schmerzen verursachte. Diese Folge seines Tuns hatte der Angeschuldigte vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, er habe

tateinheitlich

einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angegriffen,

einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet,

eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt, weshalb Strafantrag gestellt ist,

strafbar als

ein tateinheitliches Vergehen des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, strafbar gemäß § 114 Abs. 1 Strafgesetzbuch und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, strafbar gemäß § 113 Abs. 1 Strafgesetzbuch sowie eines Vergehens der Körperverletzung, strafbar gemäß §§ 223, 230 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 52 Strafgesetzbuch.

Beweismittel:

LEERSEITE

:

Einlassung / Darlegung der Rechtsansichten

Zeugen:

PKin Sax, Polizeipräsidium Ludwigsburg

EKHK Schuler, ebenda

POK Gnamm, ebenda

KHK Weisser, Kriminalpolizeidirektion Böblingen

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Strafantrag

Augenscheinsobjekt:

Lichtbild

Zur Aburteilung ist nach
§§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2 GVG das Amtsgericht - Strafrichter
zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

Renninger
Oberstaatsanwalt stV



~~Regleuhigt~~ Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Ludwigsburg, den 12.07.2022
Justizangestellte
Schick
Justizangestellte

UZ: 001 NM-0018-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift (Abschrift) der Anklageschrift an Manfred Roland Borghammer von der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 04.01.2022 in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Ober, den 16.08.2023

Marianne Mangan
Notarin Marianne Mangan



